Satzung des Vereins Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V.

I. Name und Zweck des Vereins

- Der Verein trägt den Namen Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. mit Sitz in Nördlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Der Verein widmet sich insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Betreiben und Unterhalt des Altenheimes St. Vinzenz, der Ambulanten Pflege St. Vinzenz, der Kurzzeit- und Tagespflege St. Vinzenz in Nördlingen. Der Verein kann zur Erfüllung dieser Zwecke eigene gemeinnützige Rechtsträger gründen.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- 4. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt der Verein Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. für seinen Bereich verbindlich die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)" (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein Pflege St. Vinzenz Nördlingen e.V. will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

II. Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) volljährige Personen der Katholischen Pfarreiengemeinschaft Nördlingen und des Dekanates Nördlingen,
 - b) über die nicht unter II 1. a) genannten beschließt die Vorstandschaft.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
- 3. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu entrichten.
- 4. Mitglieder, die aus der Kirche ausgetreten sind oder die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Vereinsorgane

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

- 2. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens sechs bis zu acht Beisitzern.
 - Der 1. Vorsitzende gehört der Vorstandschaft kraft Amtes an. Die Mitglieder der Vorstandschaft mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, so wählt die Vorstandschaft für die restliche Dauer einen Nachfolger mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt auch für den 2. Vorsitzenden.

Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder im Sinne von Ziffer II 1. dieser Satzung sein, sofern sie in dem Dekanat Nördlingen oder aber einem direkt unmittelbar angrenzenden Nachbardekanat ihren ersten Wohnsitz haben.

- 3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
 - Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Pfarrer der katholischen Pfarrei St. Salvator Nördlingen.

Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung ausüben. Dem Verein gegenüber sind beide Vorsitzende an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

4. Die Vorstandschaft setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bestellen, ist jedoch verpflichtet, einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern aus der Vorstandschaft (Beisitzer) zu bestellen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

 Sitzungen der Vorstandschaft finden einmal im Halbjahr statt, im Übrigen nach Ermessen des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft. Einberufung und Leitung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch ohne Einhaltung vorstehender Einladungsformalitäten wirksam gefasst werden, wenn Eilbedürftigkeit gegeben ist oder wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Beschlüsse und Verhandlungen sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung (Rieser Nachrichten) unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 2. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt. Für Einberufung, Leitung, Beschlussfassung und Beurkundung gelten die Bestimmungen der Satzung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - d) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Bestellung der von der Vorstandschaft vorgeschlagenen Liquidatoren.
- 5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, darunter der Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 6. Wahlen erfolgen mit Stimmzettel aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln und in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit folgt Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten, bis einfache Stimmenmehrheit erreicht ist. Sollte nach zwei Stichwahldurchgängen keine einfache Stimmenmehrheit erreicht sein, entscheidet das Los. Für die Beisitzer ist Blockwahl zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Wahl per Handzeichen beschließen.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, das Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Leiters über die Beschlussfassungen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
- 8. Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, darunter die Stimme des 1. Vorsitzenden sowie die Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Augsburg.

Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen auf den

Diözesancaritasverband Augsburg

zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden. Dabei ist beim Empfänger darauf hinzuwirken, die Einrichtungen des Vereins in Nördlingen weiterzuführen. Sollte eine Weiterführung nicht stattfinden, so ist das Vereinsvermögen der Kirchenstiftung St. Salvator Nördlingen zu übertragen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.07.2021 beschlossen.

Datum

Pfarrer Benjamin Beck

1. Vorsitzender

Dr. Rainer Grimm Protokollführer

Hedwig Dannath Beisitzerin